



# Allgemeinverfügung über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 9. April 2018

*Das Bundesamt für Landwirtschaft*

gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup> über das  
Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

*verfügt:*

Das Pflanzenschutzmittel

**LMA (W 6925, 80 % Kaliumaluminiumsulfat)**

wird, befristet bis zum 30. September 2018, für einen beschränkten Einsatz mit den  
nachfolgenden Auflagen zugelassen:

## Zugelassene Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schaderreger/Wirkung                       | Anwendung  | Auflagen         |
|------------------|--|--|------------------|
| <b>Obstbau</b>   |  |  |                  |
| Kernobst         | Feuerbrand<br>( <i>Erwinia amylovora</i> ) | Konzentration: 1.25 %<br>Aufwandmenge: 20 kg/ha<br>Anwendung: Während der Blüte                        | 1, 2, 3, 5, 6, 7 |
| Kernobst         | Feuerbrand<br>( <i>Erwinia amylovora</i> ) | Konzentration: 1.25 %<br>Aufwandmenge: 20 kg/ha<br>Wartefrist: 3 Wochen<br>Anwendung: Nach Hagelschlag | 1, 3, 4, 5, 6, 7 |

## Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 2 Maximal 3 Behandlungen pro Parzelle.
- 3 Keine Anwendung durch Hobby-Anwender.
- 4 Maximal 1 Behandlung pro Parzelle.
- 5 Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) auf blühende oder Honigtau aufweisende Pflanzen (z. B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.

<sup>1</sup> SR 916.161

---

**Auflagen für den Anwenderschutz**

- 6 Beim Ansetzen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und eine dicht abschliessende Schutzbrille oder ein Visier zu tragen.  
Beim Ausbringen der Spritzbrühe sind Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z. B. geschlossene Traktorkabinen) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.
  - 7 Bei Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen sind bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe und ein Schutzanzug zu tragen.
- 

**Einstufung und Kennzeichnung:**

- GHS07    Vorsicht gefährlich  
          Achtung  
          Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- EUH401    Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.
- H319        Verursacht schwere Augenreizung.
- SP1        Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

9. April 2018

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Bernard Lehmann